

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 74 (2012)
Heft: 2: Kopf, Herz und Hand

Artikel: Rechtsberatung : was, wenn die eigenen Kinder krank sind?
Autor: Schwärzel, Jöri / Thöny, Mario
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720198>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechtsberatung

Was, wenn die eigenen Kinder krank sind?

VON JÖRI SCHWÄRZEL, LEITER DER GESCHÄFTSSTELLE LEGR

UNTERSTÜTZT DURCH MARIO THÖNY, ANWALT UND RECHTSBERATER LEGR



Im Lehrberuf arbeiten immer mehr Menschen Teilzeit, weil sie auch noch in Elternpflichten stehen. Sie haben es sich

gut eingerichtet: Während der Unterrichts-, der Vor- und Nachbereitungszeit stehen der Partner und die Grosseltern im Einsatz; oder die Kinder besuchen eine Kindertagesstätte, den Kindergarten oder die Schule. Nicht immer einfach zu organisieren ist die Kinderbetreuung während den Sitzungen, den Teambesprechungen und den kurzfristigen Elterngesprächen, da diese meist dann stattfinden, wenn die eigenen Kinder wieder zu Hause sind.

Doch die grösste Herausforderung findet dann statt, wenn die eigenen Kinder krank werden. Wer pflegt die Kinder, wenn sie nicht in die Kindertagesstätte oder in die Schule können? Die Sicherstellung der Betreuung der eigenen Kinder ist eine gesetzliche Pflicht, der auch Lehrpersonen nachkommen müssen. Es ist der Lehr-

person nicht erlaubt, ihre Kinder daheim darben zu lassen, auch wenn der/die Schulleitende dies verlangen sollte.

Die bündnerische Gesetzgebung regelt es folgendermassen: Gibt es – wie fast überall im Kanton – keine kommunale Regelung, kommt das Personalrecht des Kantons



Graubünden zur Geltung. In der Personalverordnung, Artikel 56, Abs. 2 steht: «Für die nachstehenden Ereignisse, die unvermeidlich in die Arbeitszeit fallen, werden folgende bezahlten Urlaube gewährt: ... i) höchstens drei Tage pro Fall bei Krankheit eigener Kinder oder pflegebedürftiger Personen, wenn die Hilfeleistung nicht von einer anderen Person wahrgenommen werden kann.»

PS: Das bedeutet allerdings nicht, dass die Betroffenen die drei Tage ohne die Suche nach einer anderen Betreuungsperson verstreichen lassen können.

PPS: Die Familienpflichten gelten für Vater und Mutter gleichermaßen. Wer diesen bezahlten Pflegeurlaub einziehen kann, hängt nicht vom Geschlecht ab, sondern im Wesentlichen davon, wer es besser mit den beruflichen Aufgaben vereinbaren kann. Und dies ist bei der Schule mit den fixen Unterrichtszeiten nicht so einfach.

BÜNDNER SCHULBLATT

BOLLETTINO SCOLASTICO GRIGIONE | FEGL SCOLASTIC GRISCHUN



...mit Leidenschaft für unsere Schulen!

Wir bieten Informationen und Beratung und machen uns stark für eine gute Schule.

– jetzt abonnieren:

Lehrpersonen Graubünden LEGR, geschaeftsstelle@legr.ch, www.legr.ch